

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE SCHAFFUNG DES GESETZES ÜBER DEN KATASTER

DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AMTLICHE

VERMESSUNG UND DES SACHENRECHTS

Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport

Vernehmlassungsfrist:

17. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Allgemeine Bestimmungen	9
3.2 Organisatorische Bestimmungen	12
3.3 Aufnahme in den Kataster	13
3.4 Zugang zum Kataster	13
3.5 Finanzierung	14
3.6 Schlussbestimmungen.....	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	16
4.1 Gesetz über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	16
4.2 Abänderung des Vermessungsgesetzes	28
4.3 Abänderung des Sachenrechts.....	30
5. Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	33
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33
7. Regierungsvorlagen	35
7.1 Gesetz über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	35
7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Amtliche Vermessung.....	46
7.3 Gesetz über die Abänderung Sachenrechts	52

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dieser Vernehmlassungsvorlage soll in Liechtenstein im Gleichschritt mit der Schweiz ein Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eingeführt werden. Gemäss Geoinformationsgesetz der Schweiz aus dem Jahre 2009 ist der ÖREB-Kataster bis 2019 in allen schweizerischen Kantonen einzuführen. Der Kataster soll zuverlässige Informationen über die von Bund und Kantonen bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen enthalten und diese Informationen zugänglich machen. Ziel ist ein gesamtschweizerisches amtliches Informationssystem, das eine zuverlässige Zusammenstellung der aus einer umfangreichen Inventarisierung ausgewählten wichtigsten Beschränkungen bietet. Zu den wichtigsten Beschränkungen gehören zum Beispiel die Nutzungsplanung, Waldgrenzen, Baulinien, Lärmempfindlichkeitsstufen oder Gewässerschutzzonen. Die ausgewählten Beschränkungen werden für jedes Grundstück übersichtlich dargestellt. Der Zugang für Dritte wird über einen Katasterauszug hergestellt, der von jedermann gratis über das Internet abgerufen werden kann oder in kostenpflichtiger und beglaubigter Form durch Datenausgabestellen ausgestellt wird. Der Auszug zu einem Grundstück enthält für jede Beschränkung eine Plandarstellung mit Legende und die damit verbundenen Dokumente wie Gesetze und Verordnungen, Regierungsbeschlüsse, Verfügungen oder zusätzliche Unterlagen.

Durch den ÖREB-Kataster werden verbindliche Informationen zu Grundstücken leicht verfügbar gemacht. Die Rechtssicherheit wird dank verbindlicher Informationen erhöht. Davon profitieren nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch Immobilienfachleute sowie Architekten und Ingenieure sowie die öffentliche Verwaltung. Der rasche Zugriff auf die ein Grundstück belastenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) macht den Ämterrundlauf für die Informationsbeschaffung unnötig, die Rechts- und Investitionssicherheit (auch für ausländische Investoren) wird erhöht, Behördenverfahren (z.B. Planungen, Baubewilligungen) werden vereinfacht. Den Behörden steht mit dem ÖREB-Kataster ein ausgezeichnetes Instrument zur Verfügung, um ihre Informationspflicht auf effiziente Art und Weise ganz im Sinne der E-Government-Strategie zu erfüllen.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage orientiert sich stark an der Gesetzgebung und der Umsetzung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen der Schweiz. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass das Grundbuch und die Amtliche Vermessung auch weiterhin uneingeschränkt auf der

bewährten Praxis des schweizerischen Rechts basieren. Das Schweizer ZGB ist denn auch die Rezeptionsvorlage für das Liechtensteinische Sachenrecht und das Liechtensteinische Vermessungsgesetz basiert auf der Grundlage des schweizerischen Vermessungsrechts. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters zeichnet sich in der Schweiz eine neue Aufgabenverteilung der Bereiche Amtliche Vermessung, Grundbuch und ÖREB-Kataster ab. Durch einen Verzicht auf die Einführung eines ÖREB-Katasters in Liechtenstein nach Schweizer Vorbild würde eine Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen auf der Rezeptionsvorlage der Schweiz zunehmend schwierig werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Bau und Infrastruktur

Amt für Umwelt

Amt für Kultur

Amt für Bevölkerungsschutz

Amt für Justiz

Vaduz, 18. Januar 2017

LNR 2016-1483

1. AUSGANGSLAGE

Das liechtensteinische System der Eigentumssicherung von Grund und Boden ist auf zwei Säulen aufgebaut. Die Amtliche Vermessung wurde zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke und zur Ersichtlichmachung bestimmter Grundstücksverhältnisse, wie beispielsweise Lage, Fläche und Nutzungsart geschaffen. Das Grundbuch dient zum Nachweis über die bestehende Rechtslage der privaten Rechte und Verpflichtungen auf Grundstücken. Neben dem Privatrecht existiert auch das öffentliche Recht, welches bedingt durch den technischen Fortschritt, Bevölkerungswachstum und Industrialisierung, ebenfalls zahlreiche Rechte und Pflichten enthält, welche auf das Eigentum wirken (z.B. Nutzungsplanung im Bereich des Planungsrechts, diverse Schutzzonen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes). Bis heute gibt es allerdings neben dem Grundbuch, das überwiegend private Eigentumsbeschränkungen enthält, kein Register, welches öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) verlässlich und systematisch dokumentiert.

In der Schweiz wurden mit der Einführung des Geoinformationsgesetzes die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gelegt. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, bis 2019 ein amtliches Informationssystem zu erstellen, das eine zuverlässige Zusammenfassung der wichtigsten Beschränkungen bietet. Die Aufgabe besteht somit darin,

ÖREB-Daten und Rechtsvorschriften in Textform zusammenzutragen, die bereits in Kraft getreten sind und aus unterschiedlichen Quellen stammen, sodass ein offizieller und verlässlicher Gesamtüberblick über sämtliche Beschränkungen gewonnen werden kann, die ein Grundstück betreffen.

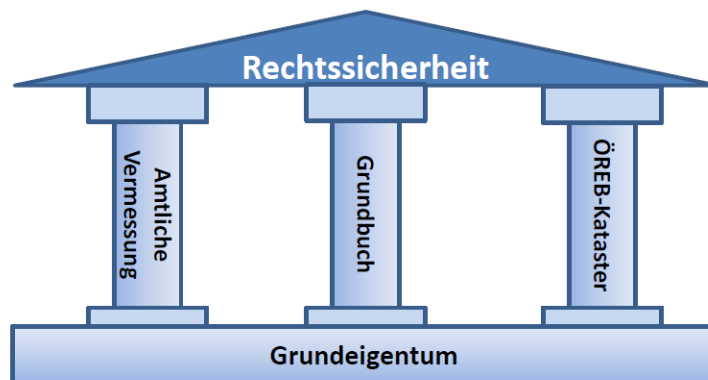


Abbildung 1 Rechtssicherheit Grund und Boden Schweiz (ab 2020)

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geschaffen, der in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kantonen auch in Liechtenstein eingeführt werden soll. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Dokumentation von Rechten und Pflichten an Grund und Boden auch weiterhin uneingeschränkt auf der bewährten Praxis des schweizerischen Rechts basieren.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Geodaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen, spielen heute im Bereich der Bau- und Immobilienwirtschaft, der Planung und verschiedener Behörden- und Bewilligungsverfahren eine entscheidende Rolle. Anstelle der Konsultation der ursprünglichen Behördenentscheide wird heute aus Effizienzgründen fast ausschliesslich auf die konsolidierte Information in den Geodaten zurückgegriffen. Umso wichtiger ist deshalb die Qualität und Zuverlässigkeit

sigkeit der Geodaten und deren Bereitstellung in einem besonders gesicherten Verfahren.

Der Thematik der Dokumentation von ÖREB und deren zuverlässigen Bereitstellung geht deshalb eine längere politische und sachliche Diskussion voraus. Bereits im Vermessungsgesetz aus dem Jahr 2005 wurden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als Informationsebene der Geodateninfrastruktur aufgeführt, für die besondere Qualitätsanforderungen gelten sollen (Art. 57 bis 62 des Vermessungsgesetzes). Diese Regelung wurde vom Landtag ausdrücklich begrüsst.

Anlässlich der ersten Lesung des Geoinformationsgesetzes am 24.9.2010 wurde durch einen Abgeordneten bemängelt, dass die gesetzlichen Bestimmungen für den ÖREB-Kataster nicht in das Gesetz aufgenommen wurden. Es wurde angeregt, im Geoinformationsgesetz Bestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen einzufügen. Der Kataster solle die gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen an einem Grundstück übersichtlich darstellen. Aufgrund der im Bereich des Geoinformationsrechts unterschiedlichen Ausgangslage zur Schweiz – Liechtenstein muss im Gegensatz zur Schweiz die Bestimmungen der Infrastructure for Spatial Information in the European Community (**INSPIRE**) Initiative umsetzen – hat die Regierung darauf hingewiesen, dass der ÖREB-Kataster mit Vorteil in einem Spezialgesetz geregelt werde.

Nach der Einführung der ersten ÖREB-Kataster in den Pilotkantonen der ersten Umsetzungsetappe der Schweiz hat die Regierung eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, zu prüfen, ob die Art. 57 bis 62 des Vermessungsgesetzes ausreichen, um die Ziele des ÖREB-Katasters zu erreichen. Diese Bestimmungen haben zum Ziel, die Zuverlässigkeit der Daten zu erhöhen und eine Qualitätskontrolle einzuführen. Die genaue Handhabung der ÖREB in Form eines Katasters, wie er in der Schweiz derzeit flächendeckend eingeführt wird, war zum Zeitpunkt der Erstel-

lung des Vermessungsgesetzes im Jahr 2005 aber noch nicht geklärt, sodass sich die liechtensteinische Gesetzgebung in wesentlichen Punkten nicht mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz deckt. Die Arbeitsgruppe kommt deshalb zum Schluss, dass auf der Basis der aktuell bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu ÖREB, das Potential nicht voll ausgeschöpft werden kann.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Regierung beschlossen, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in Liechtenstein auf der Basis eines Spezialgesetzes einzuführen.

Das Bedürfnis, die Transparenz und die Publizität im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu verbessern, betrifft auch das Grundbuch. ÖREB können bisher nur in dem im Gesetz vorgesehenen Fällen im Grundbuch angemerkt werden. Aus diesem Grund erfährt mit der Einführung des Gesetzes über den ÖREB-Kataster auch das Sachenrecht eine Anpassung, wonach die Regierung Rechtsbereiche festlegen kann, für welche die Eintragung im Grundbuch zwingend erforderlich ist.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Gesetz regelt den Aufbau, den Unterhalt und die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Kataster soll zuverlässige Informationen über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen enthalten und diese öffentlich zugänglich machen. Gegenstand des Katasters sind generell-konkrete ÖREB, die geometrisch darstellbar sind und nach den Vorschriften des Sachenrechts nicht im Grundbuch angemerkt werden. Mit dieser Formulierung soll eine doppelte Registrierung derselben ÖREB verhindert werden. Die Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster verläuft zwischen

den mit individuell-konkreten Rechtsakten angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Eigentumsbeschränkungen, die sich aus generell-konkreten oder allenfalls sogar generell-abstrakten (z.B. Gemeindebauordnungen) Beschlüssen für einen bestimmten Perimeter ergeben.



Abbildung 2 Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster

Nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters sind folgende öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen:

- Die rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nur in generell-abstrakter Weise und als Text bestehen, bleiben ausschliesslich in Gesetzen und Verordnungen verzeichnet. Sie können in der systematischen Sammlung konsultiert werden. Beispiele für solche Vorschriften bilden Art. 48 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzes: "Stützmauern an öffentlichen Strassen dürfen bis zu einer Höhe von 1.25 m an der Grundstücksgrenze erstellt werden". Weitere Beispiele sind der allgemeine Grenz- oder Gebäudeabstand des Baugesetzes.
- Eigentumsbeschränkungen, die noch nicht Gegenstand eines in Kraft getretenen Entscheids sind (Projekte oder Auflagen), sind ebenfalls nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters. Behördenverbindliche Planungen, welche die Eigentümer nicht direkt binden (beispielsweise ein Richtplan) sind nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters.

Der Kataster wird in digitaler Form geführt und dessen Inhalt im Abrufverfahren in elektronischer Form über das Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Inhalt des ÖREB-Katasters sind Geodaten oder Teile davon (beispielsweise einzelne Datenebenen der bezeichneten Geodaten), die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden. Da sich allein aufgrund der Geodaten in der Regel keine vollständige Information über die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gewinnen lässt, gehören zusätzlich zu den Geodaten, welche die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abbilden, weitere Daten zum Inhalt des ÖREB-Katasters (z.B. die Rechtsvorschriften).

Da die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gross und deren technische und semantische Beschreibung in Informationssystemen nicht einfach ist, beschränkt sich die Einführungsphase des ÖREB-Katasters auf eine Auswahl der wichtigsten ÖREB im Bereich der Ortsplanung, des Umwelt-, Natur- und Kulturgüterschutzes. Die Regierung wird in Art. 3 aber dazu ermächtigt, mit Verordnung die Informationsebenen festzulegen, die Gegenstand des Katasters sind. Nach der Einführung des ÖREB-Katasters wird über eine allfällige Erweiterung des ÖREB-Katasters zu befinden sein.

Das Gesetz sieht für die Führung des Katasters eine spezialgesetzliche Haftungsnorm in Anlehnung an jene des Grundbuches (Art. 532 Sachenrecht) vor. Falls eine Information zu einer in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung nicht oder fehlerhaft im ÖREB-Kataster übernommen bzw. eingestellt wurde, behält der Entscheid, welcher die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Folge hatte, seine volle Gültigkeit. Diejenige Person, welche Einsicht in den ÖREB-Kataster genommen hat, kann aber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Schadenersatzforderungen auf Grund der mangelhaften Information geltend machen, sofern sie im berechtigten Vertrauen auf die Rich-

tigkeit des ÖREB-Katasters Dispositionen getroffen hat und durch die mangelhafte Auskunft nachweislich einen Schaden erlitten hat.

3.2 Organisatorische Bestimmungen

Hinsichtlich der Organisation des Katasters wird eine Stelle innerhalb der Landesverwaltung festgelegt, die für den Aufbau, die Leitung und den Betrieb des Katasters verantwortlich ist. Aufgrund der grossen Synergien zur Amtlichen Vermessung wird in Art. 9 das Amt für Bau und Infrastruktur als katasterverantwortliche Stelle bezeichnet. Die Aufgaben der katasterverantwortlichen Stelle sind unter anderem die Planung und Steuerung des Katasters, die Vorgabe von Standards und die Aufsicht über deren Einhaltung, das Qualitätsmanagement, die Bereitstellung der Infrastruktur und die Gewährleistung des Zugangs zu den Daten und dem Kataster.

Da die Gemeinden vor allem im Bereich der Ortsplanung massgeblich vom ÖREB-Kataster betroffen sind, wird mit Art. 11 eine Mitwirkung der Gemeinden für Vorgaben, die nicht ausschliesslich die Amtsstellen der Landesverwaltung betreffen, sichergestellt.

Für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Daten ist diejenige Stelle bei Land und Gemeinden zuständig, die für den Erlass der öffentlich-rechtlichen Beschränkung zuständig ist („zuständige ÖREB-Fachstelle“). Es ist zu erwarten, dass die technischen und personellen Ressourcen bei Land und Gemeinden nicht ausreichen, um alle Daten für den Kataster bereit zu stellen. Aus diesem Grund wird die Regierung ermächtigt, mit Verordnung die Qualifikations- und Eignungskriterien festzulegen, unter welchen die Bearbeitung der Daten an Dritte ausgelagert werden kann. Mit dieser Festlegung wird gewährleistet, dass die Anforderungen hinsichtlich der Qualität der Daten eingehalten und eine zuverlässige Dokumentation der ÖREB erfolgen kann.

3.3 Aufnahme in den Kataster

Die für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten zuständige Stelle (zuständige ÖREB-Fachstelle) muss der für den Kataster verantwortlichen Stelle die Geodaten sowie die zugehörigen aktuellen Rechtsnormen in geeigneter Form und so rasch wie möglich bereitstellen. Es ist wichtig, dass der Zeitraum zwischen dem formalen Inkrafttreten einer Eigentumsbeschränkung und ihrer Veröffentlichung im ÖREB-Kataster so kurz wie möglich ist, um Informationsdefizite zu vermeiden, deren Folgen der Zuverlässigkeit des ÖREB-Katasters abträglich sein können. Im Idealfall fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Beschränkung mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kataster zusammen.

Vor der Übernahme der Daten in den Kataster werden die Daten, die von der zuständigen ÖREB-Fachstelle zur Verfügung gestellt werden, durch die katasterverantwortliche Stelle geprüft und nötigenfalls zur Korrektur zurückgewiesen. Da sich die Verfahren hinsichtlich der Festlegung von ÖREB je nach spezialgesetzlicher Festlegung stark voneinander unterscheiden, legt die katasterverantwortliche Stelle mit den jeweiligen ÖREB-Fachstellen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und der Eintragung fest.

3.4 Zugang zum Kataster

Die vom ÖREB-Kataster gelieferten Informationen zu einer bestimmten Liegenschaft können sehr vielschichtig und komplex sein. Dem Nutzer des ÖREB-Katasters ist es daher ein Anliegen, übersichtlich und einheitlich angeordnete Informationen zu bekommen. Das Gesetz legt ein als "Auszug" bezeichnetes Dokument fest, welches – je nach Wunsch des Nutzers – als analoges Dokument (beispielsweise auf Papier ausgedruckt) oder in digitaler Form (beispielsweise im PDF-Format) verfügbar gemacht wird. Von besonderer Bedeutung ist die Lesbarkeit des Dokuments. Oft wird es notwendig sein, ein Dossier zu erstellen, das

anstelle eines einzigen Plans mehrere Pläne und Listen mit Rechtsnormen umfasst. Es obliegt der Regierung, Vorschriften hinsichtlich der Darstellung des Auszugs zu erlassen.

Der Auszug sollte als amtliches Dokument im Geschäftsverkehr mit der Verwaltung, für Grundstückstransaktionen oder für jede andere amtliche oder kaufmännische Handlung verwendbar sein. Zu diesem Zweck benennt die Regierung Stellen, die beglaubigen können, dass der erteilte Auszug mit dem aktuellen Inhalt des ÖREB-Katasters übereinstimmt und dass das Grundstücksnetz den Stand der Informationsebene Liegenschaften der Amtlichen Vermessung zu dem im Auszug erwähnten Zeitpunkt verkörpert.

Es liegt auf der Hand, dass für alle im ÖREB-Kataster veröffentlichten Daten ein Darstellungsdienst und ein Download-Dienst zum Herunterladen der Daten angeboten werden müssen. Art. 18 legt demnach fest, dass diese Geodatendienste gemäss den Vorschriften des Geoinformationsgesetzes erstellt werden sollen.

3.5 Finanzierung

Bei der Finanzierung des ÖREB-Katasters muss zwischen den Betriebskosten der Katasterführung und den Kosten für die Eintragung oder Nachführung der darin dargestellten, in Kraft getretenen Entscheidungen unterschieden werden. Die Kosten für die Erfassung, Anpassung und Nachführung der Geodaten trägt die zuständige ÖREB-Fachstelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein grosser Teil der Geodaten bereits im Rahmen des Aufbaus der Geodateninfrastruktur Liechtenstein aufbereitet wurden. Neue Elemente, die in der Geodateninfrastruktur bisher nicht vorgesehen bzw. erfasst wurden, sind alle Rechtsdokumente, die als Bestandteil des ÖREB-Katasters verfügbar gemacht werden müssen. Ebenfalls neu sind die umfangreichen Massnahmen zur Qualitätsverbesserung.

Das Land trägt demgegenüber die Kosten für die Leitung des Katasters, für die Bereitstellung der Kataster-Infrastruktur und die Zugänglichmachung des Katasters.

Den Kosten für den Aufbau und Betrieb des Katasters stehen eine ganze Reihe von kosteneinsparenden Effekten für die Verwaltung gegenüber, z.B. die Entlastung von Auskunftserteilungen bei generellen Anfragen, eine effizientere Abwicklung von Behördenverfahren (Landes- und Ortsplanung, Projektierung Hoch und Tiefbau, Baubewilligungsverfahren, Landerwerb) und die Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und von Leerläufen, welche durch die Unkenntnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verursacht werden können.

Ausserdem könnte ein Verzicht auf die Einführung des Katasters aufgrund der zur Schweiz abweichenden Rechtsgrundlage mittelfristig zu kostspieligen Sonderlösungen in der Amtlichen Vermessung und der Geodateninfrastruktur (abweichende Rechtsgrundlagen, notwendige Softwareanpassungen und Eigenentwicklungen) oder Umgehungskosten führen.

3.6 Schlussbestimmungen

Gemäss Art. 23 der Vorlage werden für einzelne Amtshandlungen Gebühren erhoben. Es ist vorgesehen, den Kataster als E-Government Dienst öffentlich und kostenfrei im Internet aufzuschalten. Amtshandlungen, wie die Erstellung von beglaubigten Auszügen, die bei den zuständigen Stellen einen beträchtlichen Aufwand verursachen, sollen hingegen mit Gebühren belegt werden.

Für die Einführung des ÖREB-Katasters ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen ÖREB-Fachstellen notwendig. Diese sind insbesondere frühzeitig über den Zeitpunkt zu informieren, an dem ihre Daten in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollen. Die Regierung legt deshalb für die Einführung des

Katasters einen Zeitplan fest. Die definitive Betriebsaufnahme erfolgt bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Zu Art. 1 Zweck

Der Zweck eines ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Der ÖREB-Kataster informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Eigentumsbeschränkung. Er verkörpert jedoch nicht selbst das Recht. Dieses beruht auf einem Entscheid, der im Allgemeinen von den zuständigen Landesbehörden und durch die Gemeinden getroffen wird.

Grundsätzlich müssen die Geodaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden und im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden, den technischen und qualitativen Anforderungen genügen, die das allgemeine Geoinformationsrecht festlegt.

Zu Art. 2 Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

In Art. 2 werden die in diesem Gesetz verwendeten Begriffsbestimmungen definiert. Der besseren Lesbarkeit halber wurden die folgenden Begriffsbestimmungen aus Art. 3 des Geoinformationsgesetzes nochmals wiederholt: Geodaten, Geodatendienste, Geodatenmodell und Darstellungsmodelle.

Zu Art. 3 Gegenstand und Form

Entsprechend dem Vorgehen und der Erfahrungen der Schweizer Kantone werden vorerst nicht alle möglichen Geodaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden, in den ÖREB-Kataster aufgenommen. Vorgesehen ist, dass die Regierung mit Verordnung den Kataster in einer Einführungsphase auf die für die Immobilienbewirtschaftung wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen beschränkt. Dabei stehen die Geodaten aus den Bereichen Orts- und Zonenplanung, des Gewässerschutzes, der Altlasten, des Lärmschutzes und der Waldabgrenzungen im Vordergrund. Zu einem späteren Zeitpunkt können weitere ÖREB in den Kataster aufgenommen werden.

Zu Art. 4 Inhalt

Da sich in der Regel aus den Geodaten alleine keine vollständige Information über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gewinnen lässt, sind auch die Rechtsvorschriften und die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen Bestandteil des Katasters. Gemäss Art. 4 Bst. d können auch weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis des Katasters dienen, Inhalt des Katasters sein. In den zu definierenden Datenmodellen ist genau festgelegt, welche weiteren Informationen und zusätzliche Angaben veröffentlicht werden können, die für eine gute Verständlichkeit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nützlich sind.

Zu Art. 5 Informationstiefe

Geometrisch darstellbare Eigentumsbeschränkungen weisen oft verschiedene Informationsebenen auf. Dies ist insbesondere im Bereich der Raumplanung der Fall. So lässt sich beispielsweise aus einem örtlichen Zonenplan ablesen, dass ein bestimmtes Grundstück gleichzeitig in einer bestimmten Bauzone und im Perimeter einer Zone mit Planungspflicht liegt. Für die Zone mit Planungspflicht wird wiederum ein Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften erstellt. Die Sonder-

bauvorschriften umschreiben die rechtliche Seite des Überbauungsplans. Diese dargestellten Festlegungen müssen im Kataster auf die, den gesetzlich vorgeschriebenen Planungsinstrumenten entsprechenden, unterschiedlichen Informationsebenen aufgegliedert werden, damit eine rechtskonforme Informationsstruktur eingehalten wird.

Da sich die Informationstiefe nicht für alle Kategorien von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen einheitlich in genereller und abstrakter Weise im Gesetz definieren lässt, ist vorgesehen, dass die Regierung eine Mindestinformationstiefe festlegt. Die zuständige ÖREB-Fachstelle muss diese Minimalanforderungen im jeweiligen Datenmodell berücksichtigen.

Zu Art. 6 Rechtswirkung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 dient der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vorwiegend dazu, die Informationen zu diesen Rechten und Beschränkungen als Geodatendienst in einer rechtlich verbindlichen Form niederschwellig zugänglich zu machen. Zurzeit ist es nicht möglich, diese Informationen zuverlässig und an einer zentralen Stelle zu erhalten.

Der ÖREB-Kataster weist gegenüber normalen Geodatendiensten folgende Qualitätsmerkmale auf:

- **Rechtsbezug:** Die Geometrie der ÖREB-Daten wird mit den Rechtsdaten verknüpft (Art. 4). Wer den ÖREB-Kataster abfragt, erhält gleichzeitig immer auch die zur Geometrie bzw. Darstellung in den Plänen gehörenden aktuellen Rechtsvorschriften.
- **Grundstücksbezug:** Jede abgefragte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ÖREB) muss in Bezug zu den aktuellen Daten der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung dargestellt werden (Art. 16 Abs. 2).

- Qualitätsbezug: Die Bereitstellung der Daten erfolgt in einem besonders gesicherten Verfahren (Art. 13 ff.). Wer den Kataster konsultiert, soll sich darauf verlassen können, dass er die aktuellen Daten in hoher Qualität erhält.
- Rechtswirkung: Der Kataster gilt als bekannt.

Der ÖREB-Kataster hat eine positive Publizitätswirkung: Es besteht die gesetzliche Vermutung, dass jene ÖREB, die im Kataster enthalten sind, allen Personen bekannt sind; nicht nur das Bestehen sondern auch der Inhalt und der Umfang der Beschränkung gelten als bekannt. Sobald eine ÖREB im ÖREB-Kataster publiziert ist, kann sich niemand mehr darauf berufen, diese nicht gekannt zu haben.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden mit Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses, der sie begründet, eigentümerverbindlich. Einzig und allein die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung zieht eine öffentlich-rechtliche Beschränkung nach sich, die den Grundeigentümer binden kann. Für den ÖREB-Kataster besteht somit, trotz seiner hohen Qualität, welche die genaue Wiedergabe des Originalbeschlusses samt zugehöriger Geometrie gewährleistet, keine Richtigkeitsvermutung im Rechtssinn.

Mit der Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliche Publikation (Art. 8) erlaubt das Gesetz dem Kataster eine Zusatzfunktion und allenfalls zusätzliche Rechtswirkung (Erläuterungen zu Art. 8). Dem ÖREB-Kataster kommt keine Rechtssentstehungsfunktion zu. Wenn sich der Gesetzgeber aber gestützt auf Art. 8 zu einem späteren Zeitpunkt dazu entscheidet, den Kataster zum amtlichen Publikationsorgan zu erklären und das materielle Recht in Verbindung mit dem Verfahrensrecht der Publikation konstitutiven Charakter zuzuordnen, kann die Publikation im Kataster allerdings indirekt Rechtssentstehungswirkung erhalten.

Zu Art. 7 Haftung

Artikel 7 enthält eine spezialgesetzliche Haftungsnorm in Anlehnung an jene des Grundbuches (Art. 532 Sachenrecht). Diese geht der allgemeinen Amtshaftung vor. Falls eine Information zu einer in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung nicht oder fehlerhaft im ÖREB-Kataster übernommen bzw. aufgenommen wurde, behält der Entscheid, welcher die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Folge hatte, seine volle Gültigkeit. Diejenige Person, welche Einsicht in den ÖREB-Kataster genommen hat, kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Schadenersatzforderungen auf Grund der mangelhaften Information geltend machen, sofern sie im berechtigten Vertrauen auf die Richtigkeit des ÖREB-Katasters Dispositionen getroffen hat und durch die mangelhafte Auskunft nachweislich einen Schaden erleidet. Dabei gilt es stets zu berücksichtigen, dass auch bei einer ordnungsgemässen Führung des ÖREB-Katasters einige Zeit vergehen wird, bis eine rechtskräftige Eigentumsbeschränkung eingetragen ist.

Die besondere, kausale Haftung von Art. 7 beschränkt sich auf die Katasterführung, d.h. jene Aufgaben und Tätigkeiten, welche das Recht für die Führung des Katasters verantwortliche Stelle ausdrücklich vorsieht (abschliessende Aufzählung):

- Entgegennahme und Prüfung der Geodaten (Art. 15);
- Gewährleistung der Richtigkeit der Angaben über den Zeitpunkt der Eintragung und der letzten Änderung der Daten (Art. 13 Abs. 2);
- Gewährleistung des Zugangs zum Geodienst und dessen korrektes Funktionieren (Art. 18);
- Erstellen von Auszügen (Art. 16-17, Art. 19);
- Beglaubigung (Art. 20).

Für die Fehlerhaftigkeit von Geodaten, die bei den ÖREB-Fachstellen entstanden ist und eben nicht im Rahmen der Führung des ÖREB-Katasters, haftet das Land als katasterverantwortliche Stelle nicht nach Art. 7. Das Land (und die Gemeinden) haften aber gegebenenfalls als ÖREB-Fach- und Datenabgabestelle im Rahmen der Amtshaftung (Haftung für die Folgen einer unrichtigen Auskunft). Somit haftet das Land in jedem Fall für Schäden, die auf den ÖREB-Kataster zurückzuführen sind, allerdings unter unterschiedlichen Rechtstiteln und unter unterschiedlichen Voraussetzungen. Damit ist sichergestellt, dass niemand durch falsche Informationen im ÖREB-Kataster zu Schaden kommt.

Die allgemeine Amtshaftungsnorm für die Fehlerhaftigkeit von Geodaten und von diesen abgeleiteten Auskünften ist allerdings nicht neu. Das Haftungsrisiko aufgrund der Amtshaftung besteht bereits heute im Rahmen der Auskunftserteilung und der Ausgabe von Geodaten in der Geodateninfrastruktur Liechtenstein. Mit der Sicherstellung der Qualität und Zuverlässigkeit der Geodaten, die dieses Gesetz verlangt, verringert sich somit auch die Gefahr, unvollständige oder falsche Daten und Informationen über ÖREB auszugeben. Ein weiterer Vorteil des ÖREB-Katasters hinsichtlich der Haftung besteht darin, dass die Auskunftserteilung bezüglich ÖREB künftig immer auf der gleichen Datenbasis erfolgt, egal ob die Information beim Land oder den Gemeinden bezogen wird.

Zu Art. 8 Funktion als amtliches Publikationsorgan

Gemäss Art. 8 kann die Regierung vorsehen, dass dem ÖREB-Kataster für bestimmte Themen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt. Heute erfolgt die Publikation oft im digitalen Amtsblatt, auf www.gesetze.li oder in den Landeszeitungen. Für das Land und die Gemeinden könnte es eine Vereinfachung sein und Redundanzen im Publikationswesen abschaffen, wenn die Publikation gleich im ÖREB-Kataster erfolgen würde, da für die gemäss Art. 3

Abs. 1 bezeichneten Eigentumsbeschränkungen ohnehin eine nachträgliche Veröffentlichung im ÖREB-Kataster vorgeschrieben ist.

Mit Art. 8 erlaubt das Gesetz für den ÖREB-Kataster ausserdem eine Zusatzfunktion zum allgemeinen Zweck in Art. 1 und eine zusätzliche Rechtswirkung zu Art. 6. Alleine gestützt auf Art. 8 kann der Kataster allerdings nicht als Publikationsorgan genutzt werden; es sind vielmehr genügende rechtliche Grundlagen in der Fachgesetzgebung notwendig. Die Regierung muss insbesondere festlegen, für welche ÖREB bzw. ÖREB-Themen der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan gilt und welche Rechts- bzw. Publikationswirkung (positive Publikationswirkung; Richtigkeitsvermutung; Rechtsentstehungsfunktion; Fristauslösung; etc.) der Veröffentlichung im Kataster zukommt.

Da die Verfahren je nach Themenbereich völlig unterschiedlich sind und davon auszugehen ist, dass für die Nutzung als Publikationsorgan eine Anpassung der Fachgesetzgebung erforderlich ist, kann die Regierung Einzelheiten zur Funktion als Publikationsorgan mit Verordnung festlegen. Aufgrund der Komplexität dieser Thematik empfiehlt es sich aus Ressourcengründen diese Zusatzfunktion des ÖREB-Katasters erst nach dessen erfolgreicher Einführung zu realisieren.

Zu Art. 9 Katasterführung

Aufgrund der grossen Synergien zur Amtlichen Vermessung wird das Amt für Bau und Infrastruktur mit der Katasterführung beauftragt. Ähnlich wie bei der Organisation der Amtlichen Vermessung wird die Regierung gemäss Abs. 3 ermächtigt, für die Unterstützung der Katasterführung mit dem Bundesamt für Landestopografie, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, eine Vereinbarung über die Unterstützung und Kontrolle der Katasterführung abzuschliessen.

Zu Art. 10 Bereitstellung von Daten

Die zuständige ÖREB-Fachstelle muss der für den Kataster verantwortlichen Stelle die Geodaten sowie die zugehörigen aktuellen Rechtsvorschriften in geeigneter Form und so rasch wie möglich bereitstellen. Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass die Meldepflicht bei der für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten zuständigen ÖREB-Fachstelle liegt.

Damit ein Geobasisdatensatz im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden kann, müssen verschiedene technische und qualitative Bedingungen eingehalten werden. Das digitale Format ist gefordert, damit der Kataster wie in Art. 3 verlangt, in elektronischer Form, online oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden kann. Die zuständige ÖREB-Fachstelle muss eine formale Entscheidung gefällt haben, und diese Entscheidung muss in Kraft getreten sein, sodass sie gegenüber Dritten wirksam ist. Informationen, die mit dem Ziel ihrer Veröffentlichung an den ÖREB-Kataster übermittelt werden, müssen von der ÖREB-Fachstelle sorgfältig geprüft worden sein. Die zuständige ÖREB-Fachstelle muss der für den Kataster verantwortliche Stelle schriftlich bestätigen, dass die oben genannten Anforderungen tatsächlich erfüllt sind und kontrolliert wurden.

Zu Art. 11 Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden sind vor allem im Bereich der Ortsplanung massgeblich vom ÖREB-Kataster betroffen. Deshalb wird ihnen eine Mitwirkung für Vorgaben, die nicht ausschliesslich die Amtsstellen der Landesverwaltung betreffen, eingeräumt.

Zu Art. 12 Datenbearbeitung durch Dritte

Da mitunter die ÖREB-Fachstellen nicht über die nötigen personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um die ÖREB-Daten für den Kataster bereitzustellen, können Dritte damit beauftragt werden. Dritte sind in der Regel private Planungs-, Ingenieur- und Vermessungsbüros. Um die hohe Qualität der erfassten

Daten sicherstellen zu können, legt die Regierung mit Verordnung die Qualitäts- und Eignungskriterien für Dritte fest. Es sind dies im Wesentlichen das Fachwissen bezüglich der Verfahren der ÖREB und deren Aufnahme in den Kataster, das technische Fachwissen und der Zugang zu einer geeigneten Infrastruktur.

Die zuständige ÖREB-Fachstelle als Auftraggeber bleibt aber gegenüber der katasterverantwortlichen Stelle für die Einhaltung der Qualitätsvorgaben verantwortlich und haftet für Fehler in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Zu Art. 13 Aufnahme und Änderung

Es ist wichtig, dass der Zeitraum zwischen dem formalen Inkrafttreten einer Eigentumsbeschränkung und ihrer Veröffentlichung im ÖREB-Kataster so kurz wie möglich ist, um Informationsdefizite zu vermeiden. Eine Verkürzung dieser Frist lässt sich erreichen, indem die Digitalisierung und Kontrolle der Daten bereits vor dem Entscheid vorgenommen wird, beispielsweise während der Phase der öffentlichen Planauflage. Die katasterverantwortliche Stelle ist gemäss Abs. 3 dafür zuständig, die Aufnahmeverfahren im Detail festzulegen.

Wenn Art. 8, der dem Kataster die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zuerkennt, zur Anwendung kommt, dann tritt die Eigentumsbeschränkung mit ihrer Veröffentlichung im ÖREB-Kataster in Kraft.

Zu Art. 14 Laufende Änderung, Vorpublikation

Für den Nutzer kann es hilfreich sein, wenn der ÖREB-Kataster Auskunft über geplante ÖREB gibt, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Da sich nicht alle ÖREB für eine Vorpublikation eignen, legt die Regierung mit Verordnung fest, welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kataster vorpubliziert werden sollen. Vorgesehen ist, dass die entsprechenden Daten spätestens mit Beginn der öffentlichen Planauflage mit dem Kataster verknüpft und als Vorpublikation kenntlich gemacht werden. Der Benutzer kann sich dann bei

der jeweils zuständigen ÖREB-Fachstelle über den Verlauf des Verfahrens informieren.

Zu Art. 15 Prüfung durch die katasterverantwortliche Stelle

Die katasterverantwortliche Stelle überprüft vor der Eintragung, ob die Daten einer neuen oder geänderten Eigentumsbeschränkung in einer mit dem vorgeschriebenen Modell kompatiblen digitalen Form vorliegen und ob die Anforderungen des Art. 5 tatsächlich erfüllt sind. Sie kann mangelhafte Lieferungen zur Behebung zurückweisen.

Die Prüfung durch die katasterverantwortliche Stelle wird sich vor allem auf formale Aspekte beschränken müssen. Die inhaltliche Richtigkeit der gelieferten Daten obliegt der Verantwortung der jeweiligen ÖREB-Fachstelle.

Zu Art. 16 Zugang zum Kataster

Die vom ÖREB-Kataster gelieferten Informationen zu einer bestimmten Liegenschaft können sehr vielschichtig und komplex sein. Von besonderer Bedeutung ist deshalb die gute Lesbarkeit des Auszugs. Oft wird es notwendig sein, ein Dossier zu erstellen, das anstelle eines einzigen Plans mehrere Pläne und Listen mit Rechtsnormen umfasst. Es ist vorgesehen, mit Verordnung die katasterverantwortliche Stelle mit der Festlegung von Vorschriften hinsichtlich der Darstellung des Auszugs zu betrauen. Die diesbezüglichen Vorschriften sollen sich weitestgehend an den Vorgaben der Schweiz orientieren.

Die Forderung nach Vollständigkeit der Informationen gemäss Abs. 3 zu einem Objekt soll dem Nutzer garantieren, dass eine fehlende Darstellung einer Eigentumsbeschränkung auf einem Auszug bedeutet, dass tatsächlich keine Eigentumsbeschränkung dieser Art im Perimeter des Auszugs vorliegt. Folglich ist es wichtig, klar anzugeben, welche Eigentumsbeschränkungen im Auszug aus dem ÖREB-Kataster veröffentlicht werden und welche nicht.

Zu Art. 17 Reduzierter Auszug

Der Auszug enthält alle im ÖREB-Kataster publizierten Daten, d.h. auch die der Gesetze und ergänzende Informationen wie etwa Sonderbauvorschriften und kann somit sehr umfangreich werden. Der Nutzer kann deshalb bei der Bereitstellung verlangen, dass auf die Darstellung der Rechtsvorschriften, der vorpublizierten Daten und der Daten, die nicht im amtlichen Lagebezug dargestellt werden, verzichtet wird. Bei letzteren handelt es sich zum Beispiel um gescannte Pläne, die im Kataster als PDF-Dokument – und somit nicht als Geodaten hinterlegt sind. Der Auszug mit reduziertem Inhalt muss sich klar als solcher identifizieren lassen.

Zu Art. 18 Geodienste

Der ÖREB-Kataster hat zum Ziel, Informationen über ÖREBs niederschwellig zugänglich zu machen. Dazu gehört auch, dass die Daten im Rahmen eines Darstellungs- oder eines Download-Dienstes zugänglich gemacht werden. Die Daten und Informationen können dann über diese Dienste auch ausserhalb des ÖREB-Katasters einfach genutzt werden. Da sich nur die Geodaten selbst – und nicht etwa die Rechtsdokumente – für eine Nutzung mit Geodatendiensten eignen, wird sich das Angebot auf die eigentlichen Geodaten beschränken, da nur diese im Lagebezugssystem der Amtlichen Vermessung dargestellt werden können.

Zu Art. 19 Zusatzinformationen

Mit dem Inhalt des Katasters können zusätzliche Informationen verknüpft werden, um beispielsweise ein besseres Verständnis der ÖREB zu schaffen, oder auch über laufende Änderungen zu informieren. Damit die Glaubwürdigkeit des Katasters nicht durch zusätzliche Informationen geringerer Zuverlässigkeit beschädigt wird, kann die Regierung Mindestvorschriften für die verknüpften Daten festlegen.

Zu Art. 20 Beglaubigter Auszug

Der Auszug soll als amtliches Dokument in den Beziehungen mit der Verwaltung, für Grundstückstransaktionen oder für jede andere amtliche oder geschäftliche Handlung verwendbar sein. Zu diesem Zweck benennt die Regierung die zuständigen Stellen, die beglaubigen können, dass der Auszug mit dem aktuellen Inhalt des Katasters übereinstimmt und dass der Stand des Parzellennetzes dem Stand der Informationsebene Liegenschaften der Amtlichen Vermessung entspricht.

Zu Art. 21 Kostentragung für die Erfassung und Nachführung der Daten

Im Hinblick auf die Finanzierung muss unterschieden werden zwischen den Kosten für die Erfassung der Daten und der Rechtsvorschriften sowie den Kosten für die Katasterführung. Die Kosten für die Erfassung, Anpassung und Nachführung der Geodaten trägt die zuständige ÖREB-Fachstelle. Dies ist bereits im geltenden Geoinformationsrecht so festgelegt. Aufgrund der erhöhten Anforderungen gemäss diesem Gesetz wird sich dieser Aufwand etwas erhöhen. Ein grosser Teil der Geodaten, die ÖREB beschreiben, sind bereits im Rahmen der Geodateninfrastruktur Liechtenstein aufbereitet worden. Fehlende Informationen, die in der Geodateninfrastruktur bisher nicht vorgesehen bzw. erfasst wurden - wie etwa die Rechtsdokumente - müssen ergänzt werden.

Damit die Aufnahme von Informationsebenen, deren fachliche Zuständigkeit nicht klar geregelt ist, nicht an deren Finanzierung scheitert, werden die Kosten in solchen Fällen von der katasterverantwortlichen Stelle getragen.

Zu Art. 22 Kosten für den Betrieb des Katasters

Die Kosten für die Führung des Katasters und die Infrastruktur werden vollständig vom Land getragen.

Zu Art. 23 Gebühren

Gemäss Art. 23 werden für einzelne Amtshandlungen Gebühren erhoben. Eine Ausnahme bilden inländische Behörden, für die gemäss Abs. 2 keine Gebühren

vorgesehen sind. Abs. 3 regelt die Bemessungsgrundlage, mit welcher die Gebühr verhältnismässig festgesetzt werden kann. Abs. 4 ist die Verordnungskompetenz, die es der Regierung ermöglicht, im Zusammenhang mit Abs. 3 z.B. Stundensätze festzulegen, sofern keine fixe Pauschale erhoben wird.

Hinsichtlich der Gebühren für die Nutzung des Katasters ist vorgesehen, den Kataster als E-Government-Dienst öffentlich und kostenfrei im Internet aufzuschalten. Die Erstellung und Nutzung von durch den Benutzer selbst erstellten Auszügen und Auswertungen soll kostenfrei möglich sein. Hingegen soll insbesondere für die Beglaubigung, durch die bei den zuständigen Stellen ein beträchtlicher Aufwand entsteht, Gebühren erhoben werden.

Zu Art. 24 Einführung des Katasters

Die Aufbereitung der Daten für den ÖREB-Kataster bedingt, dass die ÖREB Fachstellen die notwendigen Informationen - z.B. aus dem Archiv - zusammentragen und für die Nutzung im ÖREB-Kataster aufbereiten. Da für diese Arbeiten genügend Zeit eingeplant werden muss, sind sie frühzeitig über den Zeitpunkt zu informieren, an dem ihre Daten in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollen. Die Regierung legt deshalb für die Einführung des Katasters einen Zeitplan fest. Damit diese Arbeiten zeitnah durchgeführt werden, wird festgelegt, dass die definitive Betriebsaufnahme spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

4.2 Abänderung des Vermessungsgesetzes

Das Gesetz über die Amtliche Vermessung aus dem Jahre 2005 basiert auf dem schweizerischen Vermessungsrecht. Aufgrund kleiner Änderungen der schweizerischen Vermessungsgesetzgebung, die im Rahmen der Erarbeitung des schweizerischen Geoinformationsgesetzes im Jahr 2008 durchgeführt wurden, stimmen einzelne Bestimmungen des liechtensteinischen Vermessungsgesetzes terminologisch nicht mehr mit der Rezeptionsvorlage der Schweiz überein. Insbesondere

wurde in der Schweiz der Begriff *Grundbuchplan* durch den neuen Begriff *Plan für das Grundbuch* ersetzt. Mit der Anpassung dieser Terminologie in den Artikeln 9, 11, 12, 13, 41, 42, 49 und 64 wird das liechtensteinische Vermessungsrecht wieder an die schweizerische Rezeptionsvorlage angeglichen. Für das Amtliche Vermessungswerk ergeben sich dadurch keine Änderungen, da die Pläne bereits heute als Plan für das Grundbuch bezeichnet werden.

Ausserdem wurden in der schweizerischen Gesetzgebung die Informationsebenen "Hoheitsgrenzen", "dauernde Bodenverschiebung" und "Gebäudeadressen" deren Bedeutung nach aus der Informationsebene "Administrative Einteilungen" entfernt und als eigenständige Informationsebenen eingeführt. Diese Änderungen werden im Vermessungsgesetz in Art. 22a, Art. 22b und Art. 22c nachvollzogen.

Eine Präzisierung erfährt Art. 39, wonach es gemäss Abs. 1 auch für die Löschung von Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechten einer Mutationsurkunde bedarf.

Eine weitere Angleichung an die schweizerische Rezeptionsgrundlage wird mit der Einführung von Art. 39a durchgeführt, der dem Art. 14a der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV) der Schweiz entspricht. Diese Ergänzung erteilt den Vermessungsverantwortlichen einen öffentlich-rechtlichen Bereinigungsauftrag für festgestellte Widersprüche zwischen den Plänen der Amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit oder zwischen diesen Plänen. Der neue Artikel 39a ermöglicht eine beschleunigte Bereinigung erkannter Unstimmigkeiten in einem einfachen Verfahren unter hoheitlicher Führung. Dabei kann es sich um lediglich technische Korrekturen handeln, die die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nicht berühren oder die Bereinigung von Widersprüchen der Markierung auf dem Feld, die den Grundbuchplänen widersprechen. Das Verfahren der Bereini-

gung von Amts wegen kann nur dann zu einer rechtsbeständigen Lösung führen, wenn die Parteien auf geeignete Weise mitwirken.

Bei der Einführung des Vermessungsgesetzes im Jahre 2005 war bereits klar, dass die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eine besondere Rolle in der Geodateninfrastruktur spielen würden. Im Abschnitt VIII. des Vermessungsgesetzes wurden deshalb besondere Bestimmungen für die Qualitätssicherung der Daten zu ÖREB-Themen erlassen. Die genaue Handhabung der ÖREB in Form eines Katasters, wie er in der Schweiz eingeführt wird, war zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermessungsgesetzes noch nicht geklärt, sodass sich die liechtensteinische Gesetzgebung in diesem Punkt nicht mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz deckt. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung der ÖREB in Form eines ÖREB-Katasters können die Art. 57 bis Art. 62 und Art. 71 zu den ÖREB im Vermessungsgesetz aufgehoben werden. Mit der Aufhebung dieser Bestimmungen wird auch die Anpassung des Gegenstands und Zwecks des Vermessungsgesetzes in Art. 1 notwendig.

4.3 Abänderung des Sachenrechts

Zu Art. 541

Das Grundbuch erteilt heute zuverlässig und vollständig Auskunft über alle an einem Grundstück bestehenden privaten dinglichen und realobligatorischen Rechte und Lasten. Die Rechtslage an Grundstücken wird jedoch nicht nur durch das Privatrecht, sondern in zunehmendem Masse auch durch das öffentliche Recht bestimmt. Welche besonderen Beschränkungen sich daraus für ein einzelnes Grundstück ergeben, kann dem Grundbuch heute nicht mit Sicherheit entnommen werden. Da deren Zahl immer grösser wird, steigt das Bedürfnis nach Information über diese Beschränkungen. Oftmals muss bei verschiedenen Amtsstellen nachgefragt werden, ob überhaupt solche bestehen. Gemäss dem geltenden Art. 541 Abs. 1 können zwar bereits heutzutage auch öffentlich-rechtliche

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden, jedoch nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 541 geht in zwei Richtungen: Einerseits sollen das Gemeinwesen oder andere Träger einer öffentlichen Aufgabe verpflichtet werden, bestimmte Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken. Andererseits sollen nicht alle Arten von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen angemerkt werden, sondern grundsätzlich nur solche, die von den Behörden ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung durch eine Verwaltungsverfügung für ein bestimmtes Grundstück angeordnet werden. Voraussetzung ist zudem, dass die Eigentumsbeschränkung eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zum Inhalt haben muss. Nutzungsbeschränkungen auferlegen dem Eigentümer gewisse Einschränkungen im Gebrauch seines Grundstücks (er muss gewisse Handlungen dulden oder unterlassen), wohingegen Verfügungsbeschränkungen die Möglichkeit des Eigentümers einschränken, sein Grundstück zu veräußern oder mit bestimmten beschränkten dinglichen Rechten zu belasten. Unter den Begriff "grundstücksbezogene Pflicht des Eigentümers" fällt demgegenüber auch ein aktives Tun, z.B. die Pflicht, ein Gebäude oder ein Werk zu unterhalten oder ein landwirtschaftliches Grundstück zu bewirtschaften. Mit dem Vorschlag, wonach in der Regel bloss diejenigen Eigentumsbeschränkungen durch eine Anmerkung sichtbar gemacht werden sollen, die mit einer Verwaltungsverfügung angeordnet werden, wird vermieden, dass auch Eigentumsbeschränkungen angemerkt werden, die sich direkt aus dem Gesetz ergeben und damit als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, wie z.B. Gebäude- und Grenzabstände. Diese als bekannt geltenden Eigentumsbeschränkungen sind weder im Grundbuch noch im ÖREB-Kataster einzutragen. Zudem sollen auch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die in einem bestimmten Gebiet alle Grundstücke gleichermassen betreffen, wie z.B. Nutzungs-

zonen, Gewässer- oder Naturschutzzonen, nicht durchwegs im Grundbuch angemerkt werden. Hier soll eine Anmerkung im Grundbuch entsprechend der heutigen Gesetzgebung nur dann erfolgen, wenn es in einem Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. ÖREB, die in einem bestimmten Gebiet alle Grundstücke gleichermassen betreffen, sollen aber grundsätzlich im ÖREB-Kataster eingetragen werden. Die Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster verläuft demnach zwischen den mit individuell-konkreten Rechtsakten angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Eigentumsbeschränkungen, die sich aus generell-konkreten oder allenfalls sogar generell-abstrakten (z.B. Gemeindebauordnung) Beschlüssen für einen bestimmten Perimeter ergeben.

Gemäss Abs. 4 legt die Regierung mit Verordnung fest, welche zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (die nicht von Abs. 3 erfasst werden) im Grundbuch angemerkt werden müssen. Rechtsgebiete öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die künftig verpflichtend im Grundbuch angemerkt werden könnten, sind z.B. die Amtliche Vermessung (Verpflichtung zur Duldung von Vermessungszeichen), das Baurecht (Vorliegen eines rechtsgültigen Überbauungs- oder Gestaltungsplanes für das betroffene Grundstück), das Subventionswesen (Zweckentfremdungs- oder Veräusserungsverbot für geförderte Objekte) oder die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft.

Unverändert bleibt die Rechtswirkung der Anmerkungen im Grundbuch. Die Eigentumsbeschränkung entsteht mit der Rechtskraft der entsprechenden Verwaltungsverfügung. Zum Erlass einer solchen bedarf es nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts wie bis anhin einer gesetzlichen Grundlage. Der Anmerkung im Grundbuch kommt daher nach wie vor bloss deklaratorischer Charakter zu.

Die vorgeschlagene Lösung macht nur dann Sinn, wenn die Anmerkungen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dauernd nachgeführt werden. Darunter fällt nicht bloss die Pflicht des Gemeinwesens, die verfügbaren Eigentumsbeschränkungen beim Amt für Justiz anzumelden, sondern auch, dahingefallene Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch wieder löschen zu lassen (Abs. 5). Bleibt das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe untätig, z.B. weil sie gar nicht mehr existieren, so ist das Amt für Justiz befugt, dahingefallene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen von Amtes wegen zu löschen, um das Grundbuch aktuell und von obsoleten Einschreibungen freizuhalten. Mit dieser Massnahme kann die Überfüllung des Grundbuchs mit obsoleten Anmerkungen weitestgehend verhindert werden.

5. PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Für den Betrieb des Katasters lassen sich Synergie-Effekte mit der Amtlichen Vermessung und der Geodateninfrastruktur nutzen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Betrieb des ÖREB-Katasters mit den bestehenden Personal-Ressourcen sichergesellt werden kann. Für den Aufbau des Katasters ist mit einer arbeitsintensiven Vorbereitungsphase zu rechnen, für den aufgrund der Staatshaftung für die Führung des Katasters Arbeiten nur beschränkt an die Privatwirtschaft ausgelagert werden können. Während des Aufbaus des ÖREB-Katasters ist auch bei den zuständigen ÖREB-Fachstellen mit einem erhöhten Aufwand aufgrund der neuen Aufgaben zu rechnen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keinerlei Bedenken.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Gesetz

vom ...

**über den Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Gesetz; ÖREBG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz regelt den Aufbau, den Unterhalt und die Organisation des
Katasters von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

2) Der Kataster soll zuverlässige Informationen über öffentlich-rechtliche
Eigentumsbeschränkung enthalten und diese öffentlich zugänglich machen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) "Geodaten": raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben;
- b) "Geodatendienste": vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodatenätze und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen;
- c) "ÖREB-Fachstelle": Die für die Festlegung von ÖREB zuständige Stelle bei Land und Gemeinden;
- d) "katasterverantwortliche Stelle": Die für den Aufbau, die Leitung und den Betrieb des ÖREB-Katasters zuständige Amtsstelle in der Landesverwaltung.
- e) "Geodatenmodelle": Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen;
- f) "Darstellungsmodelle": Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten (z.B. in Form von Karten und Plänen) gemäss GeolG Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeolG);

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Gegenstand und Form

1) Gegenstand des Katasters sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Sachenrechts nicht im Grundbuch angemerkt werden.

2) Die Regierung legt fest, welche Geodaten Gegenstand des Katasters sind.

3) Der Kataster wird in digitaler Form geführt und der Inhalt im Abrufverfahren oder auf eine andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Art. 4

Inhalt

Inhalte des Katasters sind:

- a) die von der Regierung bezeichneten Geodaten;
- b) die Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geodaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist;
- c) die Hinweise auf gesetzliche Grundlagen der Eigentumsbeschränkungen;
- d) weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen, soweit sie im Datenmodell nach Art. 5 bis 8 GeoIV vorgesehen sind.

Art 5

Informationstiefe

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Informationstiefe des Inhalts des Katasters und über die Anforderungen an die Daten- und Darstellungsmodelle.

2) Sie erlässt Mindestvorschriften für die Abbildung der Rechtsvorschriften und der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen.

Art. 6

Rechtswirkung

Der Inhalt des Katasters gilt als bekannt.

Art. 7

Haftung

Die Haftung für die Führung des Katasters richtet sich nach Art. 532 Sachenrecht.

Art. 8

Funktion als amtliches Publikationsorgan

1) Die Regierung kann vorsehen, dass dem Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt.

2) Die Regierung regelt Einzelheiten zur Funktion als Publikationsorgan mit Verordnung.

II. Organisation

Art. 9

Katasterführung

1) Dem Amt für Bau und Infrastruktur obliegt die Leitung des Katasters. Es ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

2) Das Amt für Bau und Infrastruktur stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster öffentlich zugänglich.

3) Die Regierung ist ermächtigt, mit der Schweiz eine Vereinbarung über die Unterstützung und Kontrolle der Katasterführung abzuschliessen.

Art. 10

Bereitstellung von Daten

1) Die Bereitstellung von Daten obliegt der zuständigen ÖREB-Fachstelle.

2) Die Daten sind zeitgerecht in der verlangten Qualität der katasterführenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regierung regelt Näheres zur Bereitstellung von Daten mit Verordnung.

Art. 11

Mitwirkung der Gemeinden

Bei der Vorbereitung von Vorgaben der Regierung, die nicht ausschliesslich die Amtsstellen des Landes betreffen, stellt die Regierung auf geeignete Weise eine Mitwirkung der Gemeinden sicher.

Art. 12

Datenbearbeitung durch Dritte

1) Die zuständigen ÖREB-Fachstellen können für die Bereitstellung der Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich Dritte beauftragen.

2) Dritte, die im Auftrag der zuständigen ÖREB-Fachstelle Daten bearbeiten, prüfen die Daten in technischer Hinsicht und übermitteln sie der katasterverantwortlichen Stelle.

3) Die Regierung legt mit Verordnung die Qualifikations- und Eignungskriterien an das öffentliche Auftragswesen fest.

III. Aufnahme in den Kataster

Art. 13

Aufnahme und Änderung

1) Die Daten werden nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Publikation nach Art. 14.

2) Der Zeitpunkt der Eintragung und der letzten Änderung der Daten muss jederzeit ersichtlich sein.

3) Für die Aufnahme in den Kataster legt die katasterverantwortliche Stelle in Absprache mit der zuständigen ÖREB-Fachstelle den Bearbeitungsablauf fest.

4) Die Regierung legt Näheres über Aufnahme und Änderung mit Verordnung fest.

Art. 14

Laufende Änderung, Vorpublikation

1) Informationen über laufende Änderungen können mit dem Inhalt des Katasters verknüpft werden.

2) Die Regierung legt die Geodatenätze fest, für die eine Vorpublikation mit dem Inhalt des Katasters verknüpft werden kann.

3) Dieser Eintrag im Kataster entfaltet keine Rechtswirkung.

4) Die Regierung legt Näheres über die laufende Änderungen und Vorpublikationen mit Verordnung fest.

Art. 15

Prüfung durch die katasterverantwortliche Stelle

1) Die katasterverantwortliche Stelle überprüft vor der Eintragung, ob die Anforderungen an die Qualität der Eigentumsbeschränkungen eingehalten wurden.

2) Weist die Datenlieferung Mängel auf, lässt sie diese beheben, bevor sie die Daten in den Kataster aufnimmt.

3) Die Regierung legt Näheres über die Prüfung durch die katasterverantwortliche Stelle mit Verordnung fest.

IV. Zugang zum Kataster

Art. 16

Auszug

1) Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte des Katasters über mindestens eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht.

2) Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden der Informationsebene Liegenschaften der Amtlichen Vermessung überlagert.

3) Der Auszug informiert darüber, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden.

4) Die Regierung regelt Näheres zur Erstellung und Darstellung von Auszügen mit Verordnung.

Art. 17

Reduzierter Auszug

Wer einen Auszug bestellt, kann verlangen, dass folgende Inhalte weggelassen werden:

- a) die Rechtsvorschriften;
- b) vorpublizierte Daten gemäss Art. 14;
- c) die nicht im amtlichen Lagebezug dargestellten Daten.

Art. 18

Geodatendienste

Die Inhalte des Katasters, die im Lagebezugssystem der Amtlichen Vermessung vorliegen, werden durch einen Darstellungsdienst zugänglich gemacht. Die betroffenen Geodaten werden zusätzlich als Download-Dienst angeboten.

Art. 19

Zusatzinformationen

Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dürfen als unverbindliche Informationen Geodaten nach Anhang I GeoIV dargestellt werden. Die Regierung kann Mindestvorschriften erlassen.

Art. 20

Beglaubigter Auszug

1) Die Regierung bezeichnet die zuständigen Stellen für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge.

2) Beglaubigte Auszüge werden auf Antrag abgegeben.

3) Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt:

- a) dass die wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen;

b) dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht.

4) Auswertungen aus dem Kataster können nicht nachträglich beglaubigt werden.

5) Die Regierung regelt die Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens mit Verordnung.

V. Finanzierung

Art. 21

Kostentragung für die Erfassung und Nachführung der Daten

1) Die Kosten für die Erfassung, Anpassung und Nachführung der Geodaten trägt die zuständige ÖREB-Fachstelle.

2) Ergibt sich aus der Fachgesetzgebung keine zuständige ÖREB-Fachstelle, sind die Kosten durch die katasterverantwortliche Stelle zu tragen.

Art. 22

Kosten für den Betrieb des Katasters

1) Das Land trägt die Kosten

- a) für die Leitung des Katasters gemäss Art. 8;
- b) für die Bereitstellung der Kataster-Infrastruktur und die Zugänglichmachung des Katasters.

VI. Schlussbestimmung

Art. 23

Gebühren

1) Die katasterführende Stelle erhebt Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz.

2) Gebührenpflichtig ist, wer eine Amtshandlung veranlasst. Gegenüber inländischen Behörden wird keine Gebühr erhoben.

3) Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Gebührenerhebung, insbesondere die Aufwandsberechnung, mit Verordnung.

Art. 24

Einführung des Katasters

1) Die Regierung erstellt einen Zeitplan für die Einführung der Themen und teilt diesen den zuständigen ÖREB-Fachstellen mit.

2) Die Regierung legt den Zeitpunkt für die definitive Betriebsaufnahme des Katasters fest. Diese erfolgt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Amtliche Vermessung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermessungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG), LGBl. 2005 Nr. 148, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Anlage und die Nachführung der Amtlichen Vermessung, welche die Grundlage für die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch bildet.

Art. 9 Bst. c

c) der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der Amtlichen Vermessung;

Art. 10 Abs. 2 Bst. k bis m

- k) Hoheitsgrenzen;
- l) dauernde Bodenverschiebungen;
- m) Gebäudeadressen.

Art. 11

Der Plan für das Grundbuch und der Mutationsplan bilden die Pläne für die Grundbuchführung.

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3

Plan für das Grundbuch

1) Der Plan für das Grundbuch ist ein aus den Daten der Amtlichen Vermessung erstellter graphischer Auszug, der als Bestandteil des Grundbuches die Liegenschaften, die flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechte und Bergwerke sowie die im Vermessungswerk dargestellten Dienstbarkeiten abgrenzt.

3) Im Plan für das Grundbuch ist der Inhalt der Informationsebenen nach Art. 10 Abs. 2 mit Ausnahme der Höhen sowie Teilen der administrativen Einteilungen darzustellen.

Art. 13 Abs. 1

1) Der Mutationsplan wird auf der Grundlage des Planes für das Grundbuch erstellt.

Art. 22 Bst. b und c sowie Bst. f bis h

b) Aufgehoben

c) Aufgehoben

f) Aufgehoben

g) Aufgehoben

h) Planrahmen (Angaben für die Beschriftung des Planes für das Grundbuch).

Art. 22a

k) Hoheitsgrenzen

Die Informationsebene "Hoheitsgrenzen" enthält die Daten über die geometrische Abgrenzung der Landes- und Gemeindegrenzen einschliesslich der Hoheitsgrenzpunkte.

Art. 22b

l) dauernde Bodenverschiebungen

Die Informationsebene "dauernde Bodenverschiebungen" enthält die Daten über die geometrische Abgrenzung der dauernden Bodenverschiebung gemäss Sachenrecht.

Art. 22c

m) Gebäudeadressen

Die Informationsebene "Gebäudeadressen" enthält die Daten der Strassenachsen mit den Strassenbezeichnungen und den Hausnummern.

Art. 39

1) Das Amt für Justiz darf die Teilung, Löschung oder Vereinigung von Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechten im Grundbuch nur vornehmen, wenn die vom zuständigen Ingenieur-Geometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorliegt.

Art. 39a

Widersprüche zwischen Plänen der Amtlichen Vermessung und der Wirklichkeit oder zwischen diesen Plänen werden von Amtes wegen behoben.

Art. 41 Abs. 1

1) Nach Abschluss der Ersterhebung oder der Erneuerung, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, werden der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der Amtlichen Vermessung unter Anzeige an die Grundeigentümer während 14 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

Art. 42 Abs. 1

1) Nach Abschluss des Auflageverfahrens genehmigt die Regierung, nachdem allfällige Mängel behoben worden sind, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der Amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere den Plan für das Grundbuch.

Art. 49 Abs. 1

1) Der zuständige Ingenieur-Geometer bescheinigt die Richtigkeit des Planes für das Grundbuch und der Auszüge daraus mit seiner Unterschrift unter Angabe des Datums.

Sachüberschrift vor Art. 57

Aufgehoben

Art. 57 bis 62

Aufgehoben

Art. 64 Bst. c und l

c) die Darstellung des Planes für das Grundbuch;

l) Aufgehoben

Art. 71

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung Sachenrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 541 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5

1) Privatrechtliche Rechtsverhältnisse können nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen im Grundbuch angemerkt werden.

3) Das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe muss eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfü-

gungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen.

4) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden müssen.

5) Fällt die Eigentumsbeschränkung dahin, so muss das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe die Löschung der Anmerkung im Grundbuch veranlassen. Bleibt das Gemeinwesen oder der andere Träger einer öffentlichen Aufgabe untätig, so kann das Amt für Justiz die Anmerkung von Amtes wegen löschen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in Kraft.